



ZAUNKÖNIG

2022/ 01

Liebe Leserinnen und Leser,

sorry, es hat etwas länger gedauert. Aber weder Corona noch verschollen in der Südsee, sondern schlicht voller Schreibtisch. Also besteht auch feste Absicht, bis Ostern wieder im gewohnten Takt anzukommen. Nun also auf ins neue Jahr. Neben einigen Pandemie-Highlights und den üblichen Rubriken für Sarkasten heute einmal ein Sack voll Entscheidungen dazu, wie man richtig wählt oder auch nicht.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22
dbb: Monitor ÖD
BVerfG: Triage-Gesetz gefordert
BVerfG: Hafenumschlagverbot Bremen verfassungswidrig
VG Oldenburg: Genesenenstatus-Verordnung verfassungswidrig
VG Ansbach: mehrere Wahlvorschläge einer Gewerkschaft
VG Ansbach: Rückgabe von Wahlvorschlägen
OVG Berlin: verschleppte Rückgabe von Wahlvorschlägen
LAG Berlin: Prüfung der Gewerkschafts-Eigenschaft
VG Frankfurt/Main: rechtzeitiger Versand von Briefwahlunterlagen
BAG: Begünstigung im Amt durch Zeitgutschriften
BVerwG: Mitbestimmung bei „SAP-E-recruiting“
BVerwG: Mitbestimmung über Mitteldistanzwaffen und Zubehör (2)
LAG Köln: vorzeitiges Amtszeitende der SchwbV
BVerfG: Auskunftspflicht von FB über Hetzer
BMI: neue Rundschreiben
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Personalien, Haushalt, Helme, Impfung
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22

Die Ampel-Koalition rumpelt sich voran, wobei vielfach deutlich wird, welche politischen Konflikte zwischen SPD, FDP und B90/GR durch den Koalitionsvertrag nur mit Formelkompromissen überkleistert aber nicht geregelt wurden. Das reicht von der Pandemie-Politik über die Ostpolitik bis zur Klimarettung. Am lautesten knirscht es aktuell in der Debatte um die Corona-Impfpflicht. Noch im November stramm angekündigt für spätestens März, weigern sich inzwischen sowohl Kanzler Scholz als auch Bundesgesundheitsminister Karl Klabautermann, in den Ministerien Gesetzentwürfe erarbeiten zu lassen. Man wolle die Debatte nicht manipulieren (zu deutsch: es könnte ja sein, dass man im Bundestag dafür keine Kanzler-Mehrheit findet). Derweil hat sich eine FDP-Truppe um Kubicki und Frau Teuteberg aufgemacht, die Impfpflicht so lange tot zu debattieren, bis die Zahlen sie im Frühsommer politisch nicht mehr hergeben. Inzwischen bestaunt man aus den Reihen der [Ampel-Koalition](#) gleich drei „Eckpunkte-Papiere“, die sämtlich keinen Gesetzestext ergeben.

Hauptstadt-Lästermäuler wie Gabor Steingart haben sich inzwischen eingeschossen: Wer bei [Scholz](#) „Führung bestellt“, bekommt vorerst einen entschlossenen Hechtsprung ins Gebüsch. Fazit Steingart: *„Diese Koalition braucht keine Opposition. Sie hat ja sich selber.“*

Das meinen laut [election.de](#) auch immer mehr Wähler,. Bei den Meinungsumfragen liegt im Bund auf einmal die Union etwa 3-5% vor der SPD, die wieder Richtung 20% geht. Demoskopen sagen, solche „Enttäuschung nach Euphorie“ habe noch jede neue Regierung gehabt, aber noch nicht so heftig.

Ähnlich in den Ländern mit Landtagswahlen 2022: in NRW hat der neue MP Wüst seit November einen Rückstand auf die SPD von 11-13% aufgeholt, Tendenz steigend; in Schleswig-Holstein rutsche MP Daniel Günther gleichzeitig von -7 auf +5% gegenüber der SPD; an der Saar, wo im März zuerst gewählt wird, muss der dortige MP Tobias Hans noch -5% auf seine Koalitionspartner wettmachen. Es wird also unerwartet spannend.

dbb: Monitor ÖD

Anlässlich der Jahrestagung Anfang Januar (siehe vorige Ausgabe) hat der dbb auch seinen Statistik-Service [Monitor ÖD](#) 2022 als PDF neu aufgelegt. Ältere kennen die Broschüre noch als “ZDF” (Zahlen Daten Fakten).

BVerfG: Triage-Gesetz gefordert

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erteilte weitere Arbeitsaufträge an den Gesetzgeber, ohne selbst zu wissen, wie es denn gehen soll. Nach der Weltklimarettung wurde der Bundestag nun vergattert, dass der Gesetzgeber Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verletzt habe, weil er es unterlassen hat, Vorkehrungen zu treffen, damit niemand wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehenden intensivmedizinischer Behandlungsressourcen benachteiligt wird. Ein Gesetz soll also den besonderen Schutz behinderter Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden „Triage“ regeln, dabei aber die Verantwortlichkeit der behandelnden Ärzte nicht aushebeln. Quadratur des Kreises also.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 16.12.2021 - [1 BvR 1541/20](#) mit PM 109/2021

BVerfG: Hafenumschlagverbot Bremen verfassungswidrig

Auch beim Abschluss des Atomausstiegs eine Bauchlandung für den rot-grünen Senat in Bremen: Das durch Landesgesetz verfügte Verbot des Umschlags (Be-, Ent- und Umladen) von Kernbrennstoffen in den Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, da das Land für Atomrecht nicht zuständig ist. Freilich ließ das BVerfG eine Richtervorlage des VG Bremen dazu erst einmal seit 2015 vor sich hin schimmeln, bis die allerhöchste Erkenntnis dämmerte.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 7.12.2021 - [2 BvL 2/15](#) mit PM 1/2022

VG Oldenburg: Genesenenstatus-Verordnung verfassungswidrig

Am 14. Januar drückte BMG Karl Klabausermann eine Rechtsverordnung durch den Bundesrat, die im Rahmen der Corona-Pandemie die Festlegung der Definition „Genesene“ auf das Robert-Koch-Institut überträgt. Nur Stunden später verkürzte das RKI die Anerkennung einer überstandenen Infektion von 6 auf 3 Monate, obwohl die EU den Zeitraum gerade mit 6 Monaten bestätigt hatte. Von dem schönen Plan hatte man dem Bundesrat aber nichts erzählt.

Das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück fackelte nicht lange und erklärte die Verordnung per einstweiliger Verfügung für verfassungswidrig: Der Genesenenstatus werde in der am 14. Januar 2022 geänderten "Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19" (SchAusnahmV) durch den Verweis auf die Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) geändert. Damit werde die parlamentarische Verantwortung für die Gesetzgebung ausgehebelt und die Gesetzgebung auf

nachgeordnete Behörden ausgelagert. Folglich sei weiter der alte § 2 Nr. 5 SchAusnahmV anzuwenden, wonach der Genesenennachweis für den Zeitraum 28 Tage nach positiver PCR-Testung bis sechs Monate bestimmt war.

Quelle: Beschluss des VG Oldenburg v. 4.2.2022 – [3 B 4/22](#)

VG Ansbach: mehrere Wahlvorschläge einer Gewerkschaft

Eine putzige aber nicht seltene Lage behandelt ein weiterer Beschluss des VG Ansbach. Bei einer Behörde reichte eine Gewerkschaft über ihren Bezirk Mittelfranken einen Wahlvorschlag der Gewerkschaft ein. Alter Tradition folgend, machte sich der Bereich Mittelfranken-West der Gewerkschaftsbezirks auf mit einem eigenen Wahlvorschlag, getragen von (ausreichend) Stützunterschriften. Beide Listen führten im Kennwort den Namen der Gewerkschaft. Dies rügte eine Wahlanfechtung als irreführend. Das VG Ansbach billigte die Kennwörter. Auch der Wahlvorschlag „der Beschäftigten“ dürfe im Kennwort klarstellen, dass die Bewerber aus den Reihen der Gewerkschaft stammen und nicht in Konkurrenz sondern im Einvernehmen antreten.

Quelle: Beschluss des VG Ansbach v. 15.1.2021 – [AN 7 P 20.00544](#), ZfPR I/2022, 16

VG Ansbach: Rückgabe von Wahlvorschlägen

Das VG Ansbach stellt Pflichten des Wahlvorstandes bei Wahlvorschlägen mit streitigen Bewerbern klar. Konkret ging es um das Wahlrecht von Beschäftigten bei laufender Kündigungsschutzklage. Das VG betont, dass Wahlvorschläge mit Einreichung beim Wahlvorstand verbindlich werden. Die Einreicher können sie nicht „freiwillig“ zurückgeben. Vielmehr ist die Beanstandung und Rückgabe durch den Wahlvorstand an den Listenvertreter zwingende Voraussetzung für das weitere Verfahren. Zugleich hält das VG fest, dass unbeschadet des Einspruchsverfahrens nach § 3 WO die Berichtigung des Wählerverzeichnis durch Eilantrag im Beschlussverfahren bei noch laufender Wahl verfolgt werden kann.

Quelle: Beschluss des VG Ansbach v. 17.6.2021 – [AN 8 PE 21.01037](#)

OVG Berlin: verschleppte Rückgabe von Wahlvorschlägen anfechtbar

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin zeigte einem Personalrat die rote Karte, bei dessen Wahl des Wahlvorstandes besonders „gründlich“ gedacht hatte. Wenn der Wahlvorstand Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie insbesondere nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder Änderungen enthalten, nicht unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgibt – hier nach § 11 Abs. 2 WO-PersVG Bbg–, liegt ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vor, der einen Wahlanfechtungsantrag begründet macht.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 24.3.2021 – 61 PV 5.18, PersV 2021, 390 = ZfPR online 11/2021, 8, juris

LAG Berlin: Prüfung der Gewerkschafts-Eigenschaft

In einem Wahlanfechtungsverfahren, in dem auch über zahlreiche andere Fragen einer Sprecherausschuss-Wahl nach BetrVG/ SprAuG gestritten wurde, legte sich das Landesarbeitsgericht (LAG) auch in mehreren Punkten fest, die auch für Betriebs- und Personalratswahlen wichtig sind:

Der Wahlvorstand hat bei Wahlvorschlägen der Gewerkschaften auch die Gewerkschaftseigenschaft zu prüfen. Denn Vereinigungen, bei denen sie zu verneinen ist, haben kein Wahlvorschlagsrecht, von ihnen eingereichte Wahlvorschläge darf der Wahlvorstand nicht zulassen. Ist der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft zugleich mit einer ausreichenden Anzahl an Stützunterschriften eingereicht worden, kann er nach Rückzug als gewerkschaftlicher Wahlvorschlag stattdessen als Wahlvorschlag der Wahlberechtigten zugelassen werden, wenn nicht von einer Täuschung der die Stützunterschriften leistenden Beschäftigten auszugehen ist.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 7.5.2021 - [5 TaBV 1160/19](#)

VG Frankfurt/Main: rechtzeitiger Versand von Briefwahlunterlagen

Der Grundsatz der gleichen Wahl erfordert im Hinblick auf die Briefwahl, allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen vollständig und so rechtzeitig zuzusenden, dass eine Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich erscheint. Tut der Wahlvorstand dies nicht und laufen deshalb Wahlbriefe verspätet zurück, behindert er damit selbst die Wahl.

Und noch ein Warnschuss für übergriffige „Wahlhelfer“: Eine Dame, die als Wahlhelferin fungierte und zugleich Spitzenkandidatin einer Liste war (soweit noch zulässig), nahm während

der laufenden Abstimmung Einsicht in das Wählerverzeichnis und setzte dann Dritte in Marsch, um Wahlberechtigte an die Urne zu schaffen, die noch nicht abgestimmt hatten. Das VG kam zu dem Schluss, dass so gezielt Wähler dieser Liste motiviert und das Wahlergebnis verändert wurden. Damit habe die Kollegin nicht als Kandidatin, wohl aber als Wahlhelferin gegen ihre gesetzliche Pflicht zur gewerkschaftlichen Neutralität verstoßen.

Quelle: Beschluss des VG Frankfurt v. 18.8.2021 – [23 K 1636/21.F](#)

BAG: Begünstigung im Amt durch Zeitgutschriften

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) zeigte einer Berliner Behörde und ihren freigestellten Personalräten die rote Karte. Dort hielt man die Freigestellten bei Laune, indem sie nach einer Dienstvereinbarung pauschale Zeitgutschriften auf einem Langzeitkonto für angebliche Personalratstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit bekamen. Illegale Vorteilsnahme, sagt das BAG dazu. Der Freizeitausgleich für Personalräte sei in § 42 Abs. 2 PersVG Berlin abschließend geregelt (wie im Bundesrecht). Darüber hinaus gehende Vergünstigungen sind gesetzwidrig. Wird dies in einer Dienstvereinbarung so ausgemacht, ist diese wegen Verstoß gegen § 134 BGB nichtig.

Quelle: Urteil des BAG v. 26.5.2021 - [7 AZR 248/20](#)

BVerwG: Mitbestimmung bei „SAP-E-recruiting“

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bejaht Mitbestimmung bei zur Nutzung freigestellten Personalfragebogen sowie bei Übergang einer technischen Einrichtung vom Probe- in Dauerbetrieb. In Hamburg führte eine Behörde „SAP E-Recruiting“ ein, erst im Probelauf, dann weil „erfolgreich“ im Dauerbetrieb. Dabei bestritt sie das Mitbestimmungsrecht zunächst, weil für die Bewerber die Nutzung des elektronischen Fragebogens freiwillig sei; im zweiten Schritt sollte der Übergang vom Probe- zum Dauerbetrieb keine neue Maßnahme sein. Die Bundesrichter bestätigten letztlich einen Beschluss des OVG Hamburg: Die Inhalte von Personalfragebögen sind auch dann mitbestimmungspflichtig, wenn deren Nutzung formal freiwillig ist. Dies gilt auch bei Fragebögen für Bewerber, die noch keine Beschäftigten sind. Und bei EDV-Systemen, die wie SAP eine Verhaltens- und Leistungskontrolle ermöglichen, hat auch der Übergang in den Dauerbetrieb mitbestimmungsrechtlich Bedeutung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 29.7.2021 – [5 P 2.20](#) = ZfPR I/2022, 2

BVerwG: Mitbestimmung über Mitteldistanzwaffen und Zubehör (2)

Der in der vorigen Ausgabe berichtete Beschluss des BVerwG vom 25.11.2021 – 5 P 7.20 ist nun im Volltext veröffentlicht und auch in Fachzeitschriften veröffentlicht (PersV 2022, 23 m.Anm. Hebeler).

LAG Köln: vorzeitiges Amtszeitende der SchwbV

Das LAG Köln wendet die Regeln dazu, dass die Amtszeit der Personalräte vorzeitig endet, wenn die Dienststelle ihre „Personalratsfähigkeit“ verliert (sprich die Schwellenwerte des § 13 Abs. 1 BPersVG unterschritten werden) auf Schwerbehindertenvertretungen entsprechend an. Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung endet damit vorzeitig, wenn der Schwellenwert gemäß § 177 Abs. 1 SGB IX unterschritten wird. Soweit vorhanden, greift dann die Auffangzuständigkeit der Stufen-SBV. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht zugelassen (anhängig unter 7 ABR 27/21).

Quelle: Beschluss des LAG Köln v. 31.8.2021 – [4 TaBV 19/21](#), ZfPR online 12/2021, 26

BVerfG: Auskunftspflicht von FB über Hetzer

Die Narrenfreiheit im Internet ist nicht völlig grenzenlos, betont das BVerfG:

2015 wurde im Berliner Abgeordnetenhaus der ältere Grünen-Streit zur Zulassung von „freiwilligem“ Sex mit Kindern wieder aufgewärmt. Ein Zwischenruf der grünen Renate Künast trug ihr einen satten Shitstorm auf Fratzebuch ein, worauf sie Zuckerbergs Datenkrake auf Auskunft über die Klarnamen etlicher „Foristen“ verklagte. Wie üblich jammerte FB „Datenschutz“, wo es eigentlich darum geht, die Werbeeinnahmen zu erhöhen, indem die Leute bei hohem Blutdruck gehalten werden.

Das Landgericht (LG) Berlin zeigte reichlich Verständnis für Meinungsfreiheit und gab der Klage nur teilweise statt. Das BVerfG gab jetzt der Verfassungsbeschwerde Künasts statt und verknackte das LG Berlin dazu, Fratzebuch zu verpflichten, die Namen sämtlicher Täter von strafbaren Beleidigungen herauszugeben. Vielleicht heißt es dann öfter auch in (a)sozialen Medien künftig, erst denken und dann schreiben.

Kleine Auswahl der vom LG Berlin noch durchgewinkten Beiträge (auch wer nicht Künasts Meinung ist, sollte das anders ausdrücken können; Rechtschreibfehler zitierte das BVerfG exakt): „Pädophilen-Trulla“; „Die alte hat doch einen Dachschaden, die ist hol wie Schnitt-

lauch man kann da nur noch“; „Mensch... was bist Du Krank im Kopf!!!“; Die ist Geisteskrank“; „Ich könnte bei solchen Aussagen diese Personen die Fresse polieren“; „Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet“; „Die sind alle so krank im Kopf“; Gehirn Amputiert“; „Kranke Frau“ und „Sie wollte auch mal die hellste Kerze sein, Pädodreck.“

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 19.12.2021 - [1 BvR 1073/20](#) mit PM 8/2022

BMI: neue Rundschreiben

Die reisekostenrechtliche Berücksichtigung von „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ bei Unterkünfte-Zertifikaten regelt die [AVV BRKG](#) vom 1. Juni 2005 in der Fassung der dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 21.9.2021 (GMBI 2021 Nr. 56, S. 1212) und vierten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu ihrer Änderung vom 16.11.2021 (GMBI 2021 Nr. 64/65, S. 1390).

Durch [Rundschreiben](#) vom 2.2.2022 werden die Regelungen zur Entgeltberechnung bei Freistellung/ Arbeitsbefreiung von Tarifbeschäftigten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID 19) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Nicht vom BMI, sondern vom BMAS, aber unvermindert hilfreich ist die jährliche [Pressemitteilung](#) „Das ändert sich 2022“.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 1/2022 des „Personalrat“ hat als Titelthema „Homeoffice – Mitbestimmen bei mobiler Arbeit“ mit Beiträgen zum Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz TTDSG und zur Mitbestimmung bei Homeoffice nebst Checkliste (W. Däubler), einer Muster-Dienstvereinbarung (H. Welkoborsky), zum Unfallschutz bei mobiler Arbeit (M. Stepan) und zum Datenschutz dabei (H. Köppen). Hinzu kommen Hinweise zur Rolle der SBV im BEM (B. Tondorf), zu Rechtsfragen der Impfpflicht allgemein und für Beamte (M. Baßlsperger), zur Befangenheit bei Beschlüssen (M. Kröll), und zum „DigiTV Bund“ (O. Bandosz)

Ausgabe 1/2022 der „Personalvertretung“ behandelt im Aufsatzteil „Wünsche an den 20. Bundestag für eine Weiterentwicklung des BPersVG“ (A. Gronimus) sowie ebenfalls den „Digitalisierungstarifvertrag (DigiTV) als Instrument zur Bewältigung der Herausforderung Digitalisierung im öffentlichen Dienst?“ (M. Kawik/ A. Werner).

Print-Ausgabe I/ 2022 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ bringt Aufsätze zu „Über-

gangsmandat und Restmandat des Personalrats bei Umstrukturierungsmaßnahmen – eine Betrachtung des neuen § 29 BPersVG“ (M. Pröpper), „Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst – Neues zum Wahlrecht und mehr“ (J. Richter) und über „Fehlerhafte Personalratsbeschlüsse und ihre Rechtsfolgen“ (T. Spitzlei).

Die ZfPR online 12/ 2021 ist wie stets ein Schwerpunkt Schwerbehindertenrecht mit Rechtsprechungsübersicht sowie Beiträgen über „Die Rechtsstellung schwerbehinderter Beamter“ (M. Baßlperger) und die „Aktuelle Rechtsprechung zum materiellen Schwerbehindertenrecht“ (M. Kossens).

Etwas abseits für Personalräte gibt es in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ wichtige Abhandlungen: „Einsatz von Leiharbeitnehmern – Nur mit doppelter Zustimmung des Betriebsrats“ ([NZA 2021, 927](#)); „Videotelefonie im Homeoffice - Können Arbeitnehmer im Homeoffice angewiesen werden, die Kamera einzuschalten?“ ([NZA 2021, 1149](#)); „«Google-Maps» oder «Facebook» – Wann wird ein technisches Hilfsmittel zur Überwachungseinrichtung i.S.v. § 87 BetrVG?“ ([NZA 2021, 1161](#)).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Fast vergessen, aber nur fast:

Die Stadt [Freiburg/Breisgau](#) dünkt sich besonders modern und schreibt Stellen jetzt im vermeintlich generischen Femininum aus, mit Zusatz „(a)“ statt „(m/w/d)“ für „alle Geschlechter“, also: „Handwerkerin (a)“ oder so. Interessenten mehrerer Geschlechter fanden es nur noch schwachsinnig (Irrtum: das alimentiert mehrere Planstellen in der Überwachung).

Im Zirkus um den Rücktritt des Prof. Meuthen ging ziemlich unter, dass der Ex-AfD-MdB Uwe Witt dafür gesorgt hat, dass die einst katholische [Zentrumspartei](#) erstmals seit 1957 wieder mit einem Sitz im Bundestag vertreten ist.

Alice Schwarzer's „Emma“ lästerte über Transsexuelle, was ihr einen hyperventilierenden Shitstorm auf der Plattform der grünen „taz“ eintrug, die sich über [Transfeindliche Feministinnen](#) aufeilte.

Klimarettungspapst (pardon: BMWi) Habeck kippte von jetzt auf gleich bei der KfW wegen Überbuchung das [Förderprogramm Effizienzhäuser](#); die gelackten Bauwilligen sparen auch den Eigenanteil, ärgern sich über verbrannte Planungskosten und bauen wieder normal.

[Jürgen von der Lippe](#) verkündete im „Stern“ grammatikalische Wahrheiten über das Gendern, und holte sich einen Entrüstungssturm sprachpanschender Feministen (m/w/d) ab.

In Mainz wurden in der [luca-app](#) 21 Bürger im Netz datenmäßig nackt gemacht. Wer hat's

verbockt: der vermeintlich bürgerrechtsbesorgte Justizminister Herbert Mertin, FDP.

F4F-Tröte Luisa Neubauer kann nicht fassen, dass Kevin Kühnert als SPD-Generalsekretär NordStream2 auf einmal schrödert und gut findet: ["Ausgerechnet du, Kevin"](#). Meinungsaustausch gegen Gehalt wohl.

Neues aus dem Bendler-Block: Personalien, Haushalt, Helme, Impfung

Ministerin Lambrecht kommt beim Aussortieren des geerbten Spitzenpersonals nicht recht voran und verspürt zum Ausgleich zu wenig weibliche Generäle. Derweil versucht die Truppe, sich im Schneckentempo an die Marke von [184.000](#) Soldaten heran zu robben.

Die Werbekampagne wird „unterstützt“ dadurch, dass das Finanzministerium im Zuge der Überarbeitung des Haushalts 2022 wieder einmal die [besondere Altersgrenze](#) zur Debatte stellt. Da werden die Soldaten das BAPersBw glatt mit BS-Anträgen zusch(m)eißen.

Jäher Strömungsabriss in der steilen Karriere des Schneiderhan-Zöglings und erst im März 2021 ernannten Marine-Inspektors [Schönbach](#). Dieser vergaß bei einem Experten-round-table in Indien, dass der Gastgeber das Gespräch live auf Youtube streamte. Dem Rauswurf kam er durch Rücktritt zuvor.

Im BMVg selbst wird vorerst Rauch aber noch kein Feuer gesichtet. Gefütterte Medien berichten Mitte Januar von einem ["Machtkampf"](#) in der Weise, dass Ministerin Lambrecht den „Dresdener Erlass“ de Maizières von 2012 kippen und den Generalinspekteur wieder aus der Leitung des BMVg herausschreiben lassen wolle. GI Zorn solle dann wieder der aus dem BMJ umgebetteten neuen Staatssekretärin Sudhoff berichten. Das wurde brav aber lauwarm dementiert. Anschließend verantwortet die Dame dann die kniffligen Entscheidungen in Mali und anderswo in voller militärischer Sachkunde persönlich?

Ohne ernsthafte Konkurrenz errang die Ministerin selbst im Januar bei n-tv den „goldenen Vollpfosten“ der Woche mit ihrer heroischen Entscheidung, an die Ukraine [5000 Helme](#) liefern zu wollen. Ausgeliefert werden sie vermutlich durch Frau Baerbock mittels Lastenfahrrad. Da wäre es weniger peinlich gewesen, gar nichts zu liefern.

Mit einem Schreiben des BMVg - R II 1 - 327/2021 vom 21. Dezember 2021 verkündet das Haus die „Dienstrechtliche Handhabung der Weigerung von Soldatinnen und Soldaten, eine duldungspflichtige COVID-19-Schutzimpfung an sich vornehmen zu lassen“. Was in der Schlammezone gern verschwiegen wird: die Truppenärzte sind angewiesen, wie bei jeder anderen Impfung auch medizinische „Kontraindikationen“ zu prüfen.

Auch wenn Innere Führung derzeit in der Wertschätzung der höheren Etagen nicht ganz modern ist, wird als künstlerisch wertvoll der [ZInFü-Jahresbericht 2021](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

